



Lokale Sportwetten – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei Basel-Stadt > Für Ihre Sicherheit > Bewilligungen > Durchführung von Kleinspielen)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der lokalen Sportwetten im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)**
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)**

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.fedlex.ch (Bundesrecht)* und unter www.gesetzsammlung.bs.ch (kantonales Recht)** abgerufen werden.

		geregelt in:
Voraussetzungen für die Durchführung von lokalen Sportwetten	<p>Als Veranstalterinnen zugelassen sind ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht. Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen guten Ruf und leisten Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. Die Sportwette muss so ausgestaltet sein, dass sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann und von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. Wird die Organisation oder die Durchführung von lokalen Sportwetten an Dritte ausgelagert, müssen diese Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen.</p> <p>Lokale Sportwetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein und dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet, auf das sie sich beziehen.</p> <p>Die Reingewinne müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, wobei sie auch den eigenen Zwecken der Veranstalterin zugutekommen dürfen, sofern sich diese nicht einer wirtschaftlichen Aufgabe widmet (Vereine, Stiftungen und andere Organisationen mit gemeinnützigem Charakter).</p> <p>Die Durchführungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen.</p>	<p>Art. 33 BGS</p> <p>Art. 35 Abs. 1 BGS</p> <p>Art. 35 Abs. 2 BGS</p>
Totalisatorprinzip	Im Gegensatz zur Buchmacherwette spielen die Wettenden nicht gegen die Veranstalterin (Buchmacher), sondern gegeneinander. Die Gewinnquoten werden anhand des Wettvolumens errechnet, dies im Unterschied zu den Wetten mit festen Quoten (Buchmacherwette).	
Schutz Minderjähriger	<p>Minderjährige sind von der Teilnahme an lokalen Sportwetten ausgeschlossen. Die Veranstalterin ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 lit. b EG BGS</p> <p>§8 Abs. 2 EG BGS</p>

**Kantonspolizei**► **Kommandobereich 1**

Maximaler Wetteinsatz	200 Franken pro Einsatz 200`000 Franken für die Summe aller Einsätze pro Wettkampftag	Art. 38 VGS
Höhe der Gewinne	Der Wert der Gewinne muss mindestens 50% der Summe aller Einsätze betragen.	
Anzahl Veranstaltungen	Pro Veranstalterin und Veranstaltungsort werden Sportwetten an maximal zehn Tagen pro Jahr bewilligt.	
Anzahl Sportereignisse	Pro Tag sind Wetten auf maximal zehn Sportereignisse zulässig.	
Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§4 + 8 VO EG BGS
Berichterstattung und Schlussabrechnung der Veranstalterin	Innert drei Monaten nach Spielabschluss muss die Veranstalterin der Bewilligungsbehörde einen Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung mit folgenden Angaben zustellen: Für die Berichterstattung und die Schlussabrechnung ist das entsprechende Formular zu verwenden.	Art. 38 Abs. 1 BGS § 11 Abs. 1 lit. c + Abs. 2 VO EG BGS
Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren	150 bis 500 Franken pro Veranstaltungstag Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Gebühr um maximal 50% , wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten)	§ 12 Abs. 1 lit. b VO EG BGS § 12 Abs. 3 VO EG BGS

Version: August 2025